



**Handlungsweisend für alle Mitarbeiter*innen¹ des
Landkreises Göttingen - Fachbereich Jobcenter und der
Stadt Göttingen - Fachbereich Jobcenter**

Lfd. Nr.: 1

Bearbeitung: FD 56.1 Oberdieck

- Leitfaden - Datenabgleich § 52 SGB II

Inhaltsverzeichnis

1. Übergangsregelung für die Umstellung auf OPEN/PROSOZ	2
2. Übersicht des Regelungsinhaltes.....	2
3. Grundsätze des Datenabgleichs.....	2
3.1. Allgemeines	2
3.2. Verfahrensschritte wenn Einkommen nicht bekannt war	2
3.2.1. Aufrechnung.....	3
3.2.2. OwiG/Strafverfahren	3
3.2.3. Auskunftspflicht von Arbeitsgebern.....	3
4. Verfahren.....	3

¹ Die im Leitfaden gemachten Angaben beziehen sich sowohl auf die männliche, weibliche als auch auf die unbestimmte Form. Zur besseren Lesbarkeit wird im Folgenden nur die männliche Form verwendet.

1. **Übergangsregelung für die Umstellung auf OPEN/PROSOZ**

Für das 4. Quartal 2024 gilt die nachstehend beschriebene Verfahrensweise; das 1. Quartal 2025 wird im Mai/Juni 2025 in OPEN eingespielt und dann der Verfahrensablauf beschrieben.

Das 4. Quartal 2024, welches im Februar 2025 in comp.ASS (nach der letzten Datenmigration eingespielt wird), wird nicht separat in OPEN einspielbar sein. Die LSB muss daher dieses Quartal nicht prüfen. Die Standorte erhalten jedoch nach Einspielung Listen mit den sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen, damit etwaige nicht angezeigte Einkommen und Integrationen berücksichtigt werden können.

2. **Übersicht des Regelungsinhaltes**

Rundschreiben 1/2018 ist aufgehoben. Durch die Umstellung auf das neue Fachverfahren OPEN ergeben sich einige Veränderungen, die in diesem Leitfaden sowie in einer separat erstellten Anleitung beschrieben werden.

3. **Grundsätze des Datenabgleichs**

3.1. **Allgemeines**

Der Datenabgleich dient der Feststellung von Leistungsmissbrauch, auch wenn dies in § 52 SGB II nicht ausdrücklich erwähnt ist. Neben den erwerbsfähigen Bürgergeld-Empfängern werden auch die nicht-erwerbsfähigen Bürgergeld-Empfänger in den Abgleich mit einbezogen. Dabei werden Leistungsdaten der Bundesagentur für Arbeit (BA) und der zugelassenen kommunalen Träger (zKT) zu Leistungen nach dem SGB II untereinander sowie Leistungs- bzw. Einkommensdaten der „Auskunftsstellen“ abgeglichen. Die hieraus resultierenden Überschneidungsmittelungen werden an die LSB weitergeleitet. Zuständig für die Bearbeitung der Erkenntnisse aus dem Datenabgleich ist die Stelle, welche die Leistung nach dem SGB II im Überschneidungszeitraum ausgezahlt hat.

Die einzelnen Blocknummern bilden folgende Überschneidungsarten und -stellen ab:

Block 1 Laufende Rentenzahlungen der gesetzlichen Rentenversicherung (Deutsche Post AG)

Block 2 Einmalige Rentenzahlungen der gesetzlichen Rentenversicherung (Deutsche Post AG)

Block 3 Laufende Rentenzahlungen der Unfallversicherung (Deutsche Post AG)

Block 4 Einmalige Rentenzahlungen der Unfallversicherung (Deutsche Post AG)

Block 5 Unfallversicherung ohne Zahlbetrag

Block 6 nicht belegt

Block 7 Laufende Rentenzahlungen der gesetzlichen Rentenversicherung (Dt. RV)

Block 8 Einmalige Rentenzahlungen der gesetzlichen Rentenversicherung (Dt. RV)

Block 9 nicht belegt

Block 10 Geringfügig Beschäftigte (DSRV)

Block 11 Versicherungspflichtig Beschäftigte (DSRV)

Block 12 Weitere Leistungen nach dem SGB II (Kreuzvergleich)

Block 13 Antwort der Kopfstelle (Fehleranzeige)

Block 14 Daten nach § 45d Abs. 1 EStG (Bundeszentralamt für Steuern)

Block 15 Leistungen der Träger der Sozialhilfe (Kreuzvergleich SGB II/XII)

Block 16 Wegfall der Förderung von Altersvorsorgevermögen (ZfA)

3.2. **Verfahrensschritte wenn Einkommen nicht bekannt war**

Wird durch die Überschneidungsmittelung ein neuer Sachverhalt bekannt, wird bei Rentenbezug und bei Wegfall der Förderung von Altersvorsorgevermögen kein Grund für weitere Ermittlungen gegeben sein, da die Überschneidungsmittelung mit Leistungshöhe und

Bezugszeitraum bzw. Höhe des Vermögens und Zeitpunkt der Anrechenbarkeit alle relevanten Informationen enthält.

Bei den übrigen Arten der Überschneidungsmitteilungen wird der Sachverhalt in der Regel näher zu ermitteln sein, da bei Beschäftigungsverhältnissen sowie bei Sozialleistungsbezug die Höhe der gezahlten Entgelte bzw. Leistungen nach heutigem Stand nicht mitgeteilt wird.

Überschneidungsmitteilungen des Bundeszentralamts für Steuern und inländische Kapitalerträge beziehen sich auf das Vorvorjahr (Kalenderjahr). Sie enthalten somit noch keinen konkreten Nachweis tatsächlicher Kapitalerträge im Abgleichszeitraum. Es ist zu ermitteln, ob und ggf. in welcher Höhe auch im Abgleichszeitraum Kapitalerträge erzielt wurden.

Wenn aus der Höhe der mitgeteilten Kapitalerträge auf Vermögen geschlossen werden kann, ist die Höhe des im Abgleichszeitraum sowie des aktuell vorhandenen Vermögens zu ermitteln.

3.2.1. Aufrechnung

Bei Erstattungsentscheidungen sind die Aufrechnungsmöglichkeiten des § 43 SGB II zu prüfen und zu nutzen.

3.2.2. OwiG/Strafverfahren

Bei nicht angegebenen Einkommen ist ein Owi-Verfahren einzuleiten entsprechend „Leitfaden Ermittlungsdienst“². Für Fragen hierzu steht die Fachaufsicht 56.1 zur Verfügung.

3.2.3. Auskunftspflicht von Arbeitgebern

Die Vorschrift des § 57 SGB II berücksichtigt, dass bei Beendigung einer Beschäftigung üblicherweise eine Arbeitsbescheinigung nach § 312 SGB III ausgestellt wird, welche auch die für Leistungen nach dem SGB II erforderliche Angaben enthält. Es empfiehlt sich, eine Kopie der Arbeitsbescheinigung vom Leistungsempfänger zur Akte zu nehmen.

Der Vordruck Arbeitsbescheinigung nach § 312 SGB III dient in erster Linie der Bescheinigung von Zeiträumen vor der Antragstellung von SGB II - Leistungen. Die Arbeitsbescheinigung kann auch zur Feststellung von vorrangigen Arbeitslosengeldansprüchen dienen, wenn eine neben dem Bezug von Bürgergeld ausgeübte versicherungspflichtige Beschäftigung endet.

Beispiel: Ein Arbeitnehmer bezieht „aufstockende“ SGB II-Leistungen neben der versicherungspflichtigen Beschäftigung. Bei Beendigung der Beschäftigung ist anhand der Eintragungen in der Arbeitsbescheinigung zu prüfen, ob nunmehr auch Leistungen nach dem SGB III zustehen oder sonstige Ansprüche (z.B. gegen den Arbeitgeber) geltend zu machen sind. Wenn der Hilfebedürftige die Bescheinigung nicht vorlegen oder beschaffen kann, ist eine Bescheinigung aufgrund § 57 SGB II anzufordern. Dies kann direkt beim Arbeitgeber geschehen. Bei Zuwiderhandlungen des Arbeitgebers kann nach § 63 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 57 S. 1 SGB II der Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit erfüllt sein.

4. Verfahren

Das detaillierte Verfahren kann erst nach dem Einlesen in OPEN/PROSOZ beschrieben werden. Voraussichtlich wird es wie folgt ablaufen:

1. Die Sammelaufgaben für ab Quartal 1/2025 versendet (WIE). Beim Einlesen der Meldesätze werden die Überschneidungen (Treffer) in Sammelaufgaben zusammengefasst und dem jeweiligen Sachbearbeiter zugeordnet. Die zuerst angelegt Sammelaufgabe für das Quartal 1/2025 wird voraussichtlich den größten Umfang haben.

2. In den darauffolgenden Quartalen werden nur noch die neu hinzugekommenen Meldungen als Aufgabe erstellt, so dass der Umfang der weiteren Sammelaufgaben geringer sein wird.

² https://jci2.landkreisgoettingen.de/fileadmin/user_upload/dok-If/_6-ermittlungsdienst.pdf

3. Für die Bearbeitung des Datenabgleichs gilt als Handlungsleitfaden und Arbeitshilfe die „Anleitung Datenabgleich“; diese wird bei Bedarf angepasst und modifiziert.
4. Sofern durch den Datenabgleich Tatsachen bekannt werden, die vom Hilfebedürftigen bisher nicht angezeigt wurden, sind diese nachzuverfolgen. Dabei ist zur Sachverhaltsaufklärung sowohl mit dem Kunden als auch mit der jeweils angegebenen Institution (Arbeitgeber, Geldinstitut, Rententräger etc.) Kontakt aufzunehmen. Ggf. sind Nachweise anzufordern (Einkommensbescheinigungen nach § 58 SGB II etc.); auf § 57 SGB II wird besonders hingewiesen.
5. Aus den Rückmeldungen insbesondere der Arbeitgeber können sich ggf. die Rechtsfolgen des § 66 SGB I in Form der vollständigen oder teilweisen Versagung der Leistungen anschließen, wenn nach § 60 SGB I das Arbeitseinkommen nicht angegeben wurde. Die entsprechenden Maßnahmen sind von der LSB zu ergreifen
6. Die LSB informiert die IFK über bisher nicht angezeigte Arbeitsverhältnisse (sowohl sozialversicherungspflichtig als auch geringfügig), auch wenn diese zwischenzeitlich wieder beendet sind.

Freigegeben am/durch:
18.02.2025

gez. Oberdieck